Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48 Ausgegeben Danzig, den 27. Juli 1932

107

Ausführungsbestimmungen

zum Münzgesetz vom 20. November 1923 (G.Bl. S. 1303) in der Fassung der Rechtsverordnungen vom 21. September 1931, 18. Dezember 1931 und vom 28. Juni 1932 (G.Bl. 1931 S. 721, 971 und 1932 S. 481).

Vom 12. 7. 1932.

I. Gemäß § 2 Abs. 3 des Münzgesetzes wird hiermit bestimmt, daß die Fehlergrenzen für das Rauhgewicht der Goldstücke (§ 2 a. a. O.) statt von $2^1/_2$ Tausendteilen nur 1,6224 Tausendteile betragen darf. Die Fehlergrenze für das Feingewicht der Goldmünzen bleibt mit 2 Tausendteilen bestehen,

daß bei den Silbermünzen das Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als 5 Tausendteile, im Gewicht nicht mehr als 20 Tausendteile betragen darf.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 des Münzgesetzes werden für das 25 Guldenstück die Abbildung der Neptunsfigur von dem Neptunsbrunnen auf dem Langen Markt, für das 5 Guldenstück für die Hälfte der Auflage eine stilisierte Abbildung der Marienkirche, für die andere Hälfte der Auflage eine stilisierte Abbildung des Krantors und für das 2 Guldenstück eine stilisierte Abbildung einer Kogge mit einem achtzackigen Stern als Münzbilder bestimmt.

a) Goldmünzen

III. Gemäß § 3 Abs. 3 wird hiermit bestimmt, daß die 25 Guldenstücke mit einem glatten Rande, welcher die vertiefte Inschrift „nec temere nec timide" führt, zu prägen sind. Die Goldmünzen tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der einen Seite über dem Danziger Wappen mit den Schildhaltern die Aufschrift „Freie Stadt Danzig" und unter dem Wappen die Jahreszahl der Prägung, auf der anderen Seite das Bild des Neptun und die Wertbezeichnung „25 Gulden".

b) Silbermünzen

Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen:

für das 5 Guldenstück	30 mm
für des 2 Guldenstück	26 mm

Die Fünf- und Zweiguldenstücke sind mit einem glatten Rande zu prägen, welcher die vertiefte Inschrift „nec temere, nec timide" neben einem zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden Stern führt.

Die Fünfguldenstücke tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen mit den Schildhaltern und die Jahreszahl der Prägung, auf der anderen Seite die Umschrift „Freie Stadt Danzig 5 Gulden" und für die eine Hälfte der Auflage das stilisierte Bild der Marienkirche für die andere Hälfte der Auflage das stilisierte Bild des Krantors. Die Zweiguldenstücke tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen mit den Schildhaltern und die Jahreszahl der Prägung, auf der anderen Seite das stilisierte Bild einer Kogge, einen achtzackigen Stern und die Umschrift „2 Gulden Freie Stadt Danzig".

c) Nickelmünzen

Die Ein- und Einhalbguldenstücke sollen aus Reinnickel mit einem gerippten Rande geprägt werden.

Die Einguldenstücke sollen ein Gewicht von 5 Gramm und einen Durchmesser von 23,5 mm, die Einhalbguldenstücke ein Gewicht von 3 Gramm und einen Durchmesser von 19,5 mm haben. Die Einguldenstücke tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen ohne die Schildhalter und die Jahres-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 8. 1932.)

zahl der Prägung, auf der andern Seite die Beschriftung „1 Gulden Freie Stadt Danzig". Die Einhalbguldenstücke tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen ohne die Schildhalter und die Umschrift „Freie Stadt Danzig", auf der anderen Seite die Beschriftung „$^{1}/_{2}$ Gulden" und die Jahreszahl der Prägung.

d) Aluminium-Bronze-Münzen

Die 10 und 5 Pfennigstücke sollen aus einer Legierung von 915 Teilen Kupfer und 85 Teilen Aluminium geprägt werden.

Die 10 Pfennigstücke sollen ein Gewicht von $3^{1}/_{2}$ Gramm und einen Durchmesser von 21,5 mm, die 5 Pfennigstücke ein Gewicht von 2 Gramm und einen Durchmesser von 17,5 mm haben; sie sollen mit flachem Rande geprägt werden. Die 10 Pfennigstücke tragen auf der einen Seite das stilisierte Bild eines Pomuchels, die 5 Pfennigstücke das stilisierte Bild einer Flunder und die Jahreszahl der Prägung, auf der andern Seite die Aufschrift „10 Pfennig Freie Stadt Danzig" und „5 Pfennig Freie Stadt Danzig".

e) Kupfermünzen

Die Kupfermünzen sollen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und einem Teil Zink geprägt werden. Die Zweipfennigstücke sollen ein Gewicht von $2^{1}/_{2}$ Gramm und einen Durchmesser von 19,5 mm, die Einpfennigstücke ein Gewicht von $1^{2}/_{3}$ Gramm und einen Durchmesser von 17 mm haben. Die Kupfermünzen sollen mit flachem Rande geprägt werden. Sie tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen ohne die Schildhalter und die Jahreszahl der Prägung, auf der anderen Seite die Aufschriften „2 Pfennige Danzig" und „1 Pfennig Danzig".

IV. Diese Ausführungsbestimmungen treten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen zum Münzgesetz vom 6. Februar 1924 (G.Bl. S. 21), die aufgehoben werden.

Danzig, den 12. Juli 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.